

Vorblatt

Ziel(e)

- Flächendeckende Aufrechterhaltung der Qualität des Rettungsdienstes auf einem einheitlichen Niveau
- Verbesserung der strategischen und operativen Lenkungsmöglichkeiten im Rettungswesen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Berechnungsgrundlage für den "Rettungseuro"
- Erhöhung des "Rettungseuros"
- Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit der Vollziehung des neuen Rettungsdienstgesetzes kommt es zu einer Anhebung des Rettungseuros um € 2,-, von derzeit € 7,- auf € 9,-, sowie zu einer Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Feststellung des Rettungseuros auf den EinwohnerInnen gleichwertig.

Die Mehrkosten fallen ab 01.01.2016 an und belaufen sich für die Gemeinden auf ca. € 2.700.000,- jährlich.

Finanzielle Auswirkungen auf das Landesbudget sind nicht zu erwarten, da die Mehrausgaben für die Leistung der (durch den erhöhten Rettungseuro ebenfalls) erhöhten Rettungsbeiträge durch Umschichtung von den allgemeinen Förderungsmitteln für Rettungsdienste abgedeckt werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Art 15 Abs. 1 B-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Stmk. Rettungsdienstgesetz 2015

Einbringende Stelle: Landesamtsdirektion; FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LHStv. Schickhofer, Bereichsziel 3

Globalbudget FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Globalbudget-Wirkungsziel 3-1

„Die koordinierte Hilfestellung für die Bevölkerung durch Behörden und Sicherheitsorganisationen aller Art ist sowohl in Hinblick auf die Abwehr von alltäglichen Gefahren als auch im Katastrophenfall gewährleistet.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Das neue Rettungsdienstgesetz verfolgt zwei Ziele:

- einerseits der Sicherstellung der Kostendeckung und Aufrechterhaltung der Qualität der Erbringung der Rettungsdienstleistungen auf einem landesweit einheitlichen Niveau,
- andererseits die Vereinheitlichung der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den allgemeinen und die besonderen Rettungsdienste und somit die Verbesserung der strategischen und operativen Lenkungsmöglichkeiten.

Um das Rettungswesen in der Steiermark langfristig auf dem derzeitigen hohen Niveau sicherstellen zu können, ist es aufgrund der Preisentwicklung der letzten Jahre erforderlich, den (zuletzt 2009 angepassten) „Rettungseuro“ zu erhöhen. Diese Erhöhung soll mit 01.01.2016 erfolgen.

Zusätzlich sollen mit diesem Gesetz Maßnahmen festgelegt werden, die eine laufende Kontrolle der budgetären Entwicklung im Rettungsdienst ermöglichen und im Falle von Fehlentwicklungen auch Spielraum für Eingriffe durch das Land als Auftraggeber rechtzeitig und steuernd zulassen. Aus diesem Grund soll das Land Steiermark in Zukunft als alleiniger Vertragspartner der Organisationen der allgemeinen und besonderen Rettungsdienste auftreten und damit gewährleistet werden, dass gemeindeübergreifende, ökonomische und einsatztaktisch sinnvolle Organisationsstrukturen festgelegt werden bzw. durch den regional ausgleichenden Einsatz der Mittel aus dem Rettungseuro ein einheitliches Versorgungsniveau für die steirische Bevölkerung sichergestellt wird.

Darüber hinaus soll eine neu geschaffene Verordnungsermächtigung es dem Gesetzgeber ermöglichen, rascher als bisher auf Veränderungen im Rettungswesen zu reagieren und nähere Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Besorgung von Aufgaben des allgemeinen und der besonderen Rettungsdienste zu erlassen.

Ganz im Sinne der Vereinheitlichung wird in Zukunft auch der Rettungsdienst nur mehr als Ganzes gesehen; die bis dato bestehende gesonderte Betrachtung des Notarztrettungsdienstes (in organisatorischer und finanzieller Hinsicht) entfällt ebenso wie die explizite Hervorhebung des Bergrettungsdienstes, welcher nunmehr unter die „besonderen Rettungsdienste“ subsumiert und nicht mehr eigens im Gesetz angeführt wird.

Aus den angeführten Gründen war es zudem notwendig, das Stmk. Rettungsdienstgesetz völlig zu überarbeiten und in Folge für alle Organisationen, die im Rahmen des Gesetzes anerkannt und tätig werden wollen, neue, einheitliche Anerkennungsverfahren vorzuschreiben.

Die Änderung der Rahmenbedingungen und Vereinheitlichungen machten es erforderlich, die von den beauftragten Organisationen zu erbringenden Leistungen des allgemeinen Rettungsdienstes greifbarer zu machen bzw. zu definieren, ebenso wurden erstmals eine Definition für die Hilfsfrist bei Rettungseinsätzen und ein Richtwert für eine Wartezeit bei Sanitätseinsätzen als Zielvorgaben in das Gesetz aufgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne die gegenständlichen vorgesehenen Änderungen im steirischen Rettungswesen können einerseits das Niveau der Rettungsdienstleistungen nicht mehr im derzeitigen Maß aufrechterhalten (Kostendeckung gefährdet) bzw. die Ressourcen der Organisationen des allgemeinen und der besonderen Rettungsdienste nicht optimal eingesetzt und koordiniert werden.

Ziele

Ziel 1: Flächendeckende Aufrechterhaltung der Qualität des Rettungsdienstes auf einem einheitlichen Niveau

Beschreibung des Ziels:

Die Qualität und das hohe Niveau des Rettungswesens sollen in der gesamten Steiermark auf einem einheitlichen Standard erhalten bleiben.

Insbesondere soll durch die Neugestaltung der Verträge und die damit mögliche Neuverteilung der Mittel durch das Land als alleinigen Vertragspartner mit den Organisationen des Rettungsdienstes ein solidarischer Ausgleich für die unterschiedlich strukturierten Regionen in der Steiermark (Ballungsräume und nicht urbane Gebiete) erfolgen und die Möglichkeit geschaffen werden, auf strukturelle, demographische und wirtschaftliche Veränderungen rascher, zielgerichtet, ökonomisch und zweckmäßig zu reagieren.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anteil der Notarzt- und Rettungseinsätze, bei welchen die vereinbarte Hilfsfrist eingehalten wurde: 95%	Anteil der Notarzt- und Rettungseinsätze, bei welchen die vereinbarte Hilfsfrist eingehalten wurde: mind. 95%
Anteil der Sanitätseinsätze, bei welchen die Wartezeit von 3 Stunden eingehalten wurde: <i>es gibt keinen entsprechenden Referenzwert, da diese Vorgabe bis dato nicht bestand.</i>	Anteil der Sanitätseinsätze, bei welchen die Wartezeit von 3 Stunden eingehalten wurde: mind. 95%

Ziel 2: Verbesserung der strategischen und operativen Lenkungsmöglichkeiten im Rettungswesen

Beschreibung des Ziels:

Das Land Steiermark soll in Zukunft als alleiniger Vertragspartner der anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes auftreten.

Damit ergibt sich für die jeweilige Rettungsorganisation in allen Belangen nur mehr ein Ansprechpartner, der gleichzeitig die Kontrolle über das Rettungswesen im gesamten Bundesland ausübt und für die Sicherstellung und Finanzierung des Rettungswesens über den Beitrag der Gemeinden hinaus verantwortlich zeichnet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der durch das Land abgeschlossenen Leistungsverträge mit Rettungsdienstorganisationen: 0	Anzahl der durch das Land abgeschlossenen Leistungsverträge mit Rettungsdienstorganisationen: > 0

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Berechnungsgrundlage für den "Rettungseuro"

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher errechnete sich der von den Gemeinden zu entrichtende Betrag aufgrund der mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde gemeldeten Personen (gemäß den Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich).

In Zukunft soll für die Ermittlung des Rettungseuros nun der jährliche Einwohnergleichwert herangezogen werden; dieser errechnet sich wie folgt:

1. wie bisher aus der Summe der Anzahl jener Personen, die in der jeweiligen Gemeinde zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz hatten,
2. zuzüglich der Anzahl an Nächtigungen im vorangegangenen Kalenderjahr im betreffenden Gemeindegebiet, dividiert durch die Anzahl der Tage des zu berechnenden Jahres.

Durch diese neue Berechnungsmethode erhöht sich der Rettungseuro insbesondere für Tourismusregionen, in denen durch die erhöhte Anwesenheit von Personen nachweislich auch ein zusätzliches Einsatzaufkommen für die Rettungsdienste entsteht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Berechnungsgrundlage bisher: Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark (Letztstand per 31.10.2013) = 1.214.945	Berechnungsgrundlage ab 1.1.2016: EinwohnerInnengleichwert = rund 1.245.000

Maßnahme 2: Erhöhung des "Rettungseuros"

Beschreibung der Maßnahme:

Der "Rettungseuro" soll mit 01.01.2016 von € 7,-- auf € 9,-- angehoben werden.

Hierdurch soll die Kostensteigerung der letzten Jahre - insbesondere in Hinblick auf den laufenden Anstieg der Lohn- und Treibstoffkosten - kompensiert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Von Gemeinden zu leistender jährlicher Gesamtbetrag ("Rettungseuro"): rund € 8.500.000,--	Von Gemeinden zu leistender jährlicher Gesamtbetrag ("Rettungseuro"): € 11.200.000,--

Maßnahme 3: Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten

Beschreibung des Maßnahmenbündels:

Möglichkeit des Abschlusses von Leistungsverträgen mit anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes für das Land Steiermark

Das Land Steiermark kann als in Zukunft alleiniger Vertragspartner mit den anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes neue Verträge über die Besorgung des allgemeinen und besonderen Rettungsdienstes abschließen. Diese Verträge sind als Nachfolgeverträge zu den bereits bestehenden Verträgen der Gemeinden mit anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes anzusehen, welche mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verträge automatisch ihre Gültigkeit verlieren.

Synchronisierung von Notarztrettungsdienst und allgemeinem Rettungsdienst

Ganz im Sinne der Vereinheitlichung wird in Zukunft auch der Rettungsdienst nur mehr als Ganzes gesehen; die bis dato bestehende gesonderte Betrachtung und Behandlung des Notarztrettungsdienstes sowohl in organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht entfällt.

Schaffung einer Verordnungsermächtigung

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung soll es dem Gesetzgeber ermöglichen, rascher als bisher auf Veränderungen im Rettungswesen zu reagieren und nähere Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Besorgung von Aufgaben des allgemeinen und der besonderen Rettungsdienste zu erlassen.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verträge einzelner Gemeinden mit anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes: 286	Verträge einzelner Gemeinden mit anerkannten Organisationen des Rettungsdienstes: 0

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Transferkosten		0	2.700	2.700	2.700	2.700
Kosten gesamt		0	2.700	2.700	2.700	2.700

Transferkosten: Die Mehrausgaben für die Gemeinden von insgesamt jährlich ca. € 2,7 Mio. ergeben sich aus der Erhöhung des "Rettungseuros" um € 2,- pro zu berücksichtigender Person bzw. aus der zugleich erhöhten Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Gesamtrettungseuros auf Basis des EinwohnerInnengleichwertes (zusätzlich rund 30.000 Personenäquivalente).

Finanzielle Auswirkungen für das Land

Finanzielle Auswirkungen auf das Landesbudget sind nicht zu erwarten, da die Mehrausgaben für die Leistung der (durch den erhöhten Rettungseuro ebenfalls) erhöhten Rettungsbeiträge durch Umschichtung von den allgemeinen Förderungsmitteln für Rettungsdienste abgedeckt werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Neben Verträgen des Landes mit Organisationen der besonderen Rettungsdienste, der Bergrettungsdienste, über die Besorgung des Notarztrettungsdienstes und die Besorgung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes, haben in der Vergangenheit die Gemeinden zusätzlich einzelne Verträge über die Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes im Sinne der Erfüllung ihrer Aufgabe nach dem B-VG abgeschlossen. In Zukunft werden alle Verträge nach dem Stmk. Rettungsdienstgesetz vom Land Steiermark abgeschlossen und sind Teil eines steiermarkweiten, ineinandergreifenden Rettungskonzeptes.

Der allgemeine Rettungsdienst ist und war nie nur auf eine Gemeinde beschränkt bzw. einer Gemeinde in Organisation und Abwicklung zuordenbar. Die Einsatzfahrzeuge einer oder mehrerer Rettungsdienststellen besorgen den Rettungsdienst für mehrere Gemeinden (übergreifend) gleichzeitig.

Der wirtschaftliche Druck im Rettungswesen, aber auch die begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel machen es noch stärker notwendig, im Sinne der Daseinsfürsorge den Rettungsdienst in der Steiermark auf einem hohen Niveau sicherzustellen und den realen Gegebenheiten in Finanzierung und Organisation anzupassen.

Mit Einrichtung einer zentralen Landesrettungsleitstelle, unterstützt durch Mittel des Landes, wird diesem ökonomischen Aspekt bereits Rechnung getragen, sowohl in der Einsparung von dezentraler Leitstellenstruktur, als auch in einer überregionalen Einsatzabwicklung nach finanziellen und zeitökonomischen Gesichtspunkten. Auch in diesem Rahmen wird bereits seit Jahren nicht mehr nur auf bestehende politische Grenzen Rücksicht genommen. Dies gilt nicht nur für Sanitätseinsätze, sondern auch für den Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen bei Notfällen. Hier wird ebenfalls durch die Anwendung der „Nächsten Fahrzeugstrategie“ keine Rücksicht mehr auf Gemeinde- oder Bezirksgrenzen genommen.

Für die neue, großräumige Betrachtung des Rettungswesens ist auch die Veränderung der Spitalslandschaft in der Steiermark wesentlich. Spezialisierte Behandlungszentren und Schwerpunktkrankenhäuser machen längere Fahrstrecken notwendig und führen automatisch zur Auflösung von festen Einsatzgrenzen.

Zu § 2 allgemein:

Erstmals wird im Gesetz eine genaue Definition der wichtigsten Begriffe im allgemeinen Rettungsdienst vorangestellt. Damit werden die Aufgaben, die im Artikel 118 Abs. 3 Z 7 B-VG den Gemeinden übertragen sind, gemäß der Definition für ein modernes Rettungswesen eindeutig als Handlungs- und Vertragsgrundlage festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine Abgrenzung gegenüber auf privatrechtlicher Basis abzuwickelnder Transporte (s. Definition „Sanitätseinsatz“) nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz.

Den drei Einsatzarten zugrunde liegt, dass jeder Patient im Rahmen des Einsatzes aufgrund seines Gesundheitszustandes der Betreuung durch Sanitäter bedarf und diese in Kombination mit dem Transport als wesentlich angesehen werden. Daraus resultiert, dass jedes Rettungsdienstfahrzeug mit zumindest zwei Sanitäterinnen/Sanitätern besetzt sein muss (vgl. ÖN 1789). Neben den zum allgemeinen Rettungsdienst gehörenden Einsatzarten werden im § 2 die zugehörigen Fahrzeuge, deren Besatzung und ihre Aufgaben definiert.

Transporte von Personen, die am Transport keine Betreuung benötigen oder nicht durch zwei Sanitäterinnen/Sanitäter mittels Tragsessel oder Krankentrage zum oder vom Rettungsdienstfahrzeug getragen werden müssen, d.h. Transporte, bei denen die Fahrdienstleistung im Vordergrund steht und die von nur *einer* Person als Fahrzeuglenker durchgeführt werden können (z.B. Fahrten zu ambulanten Kontrolluntersuchungen, Arztbesuche etc.), sind von diesem Gesetz nicht betroffen; in diesen Fällen gilt das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz. Diese Regelung besteht zwar schon seit der letzten Novelle des Rettungsdienstgesetzes, wird aber hier im Rahmen der aktuellen Diskussionen um die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger nochmals deutlicher hervorgehoben.

Der Rettungsdienst darf keinesfalls zum Ersatz der zumutbaren Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel oder familiärer bzw. nachbarschaftlicher Unterstützung werden und zu einer Verzerrung von Leistungen der Daseinsfürsorge und Leistungen des freien Marktes führen. Eine klare Trennung des Rettungsdienstes

von der gewerblichen Personenbeförderung erspart den Gemeinden und dem Land sachlich nicht gerechtfertigte Kosten und entlastet die anerkannten Rettungsdienstorganisationen.

Gleichzeitig werden diese Fahrten in den privatrechtlichen Bereich ausgelagert, wo sie auch heute bereits teilweise abgewickelt, aber von den Rettungsdiensten zum Nachteil von Gewerbetreibenden über Beauftragung der Sozialversicherung konkurrenziert werden.

Selbiges gilt für organisationsinterne Transporte zwischen öffentlichen, aber auch privaten Krankenanstalten, Transporte von Proben oder medizinischen Gegenständen.

Hinzu kommt, dass für solche Transporte teilweise in der Erhaltung und Anschaffung teure Fahrzeuge mit hochqualifiziertem Personal zum Einsatz kommen und die Vorhaltekosten damit erhöht werden.

Zu § 2 Abs. 4.:

Die angeführten Rettungsdienstfahrzeuge sind gemäß dem gültigen Standards anzuschaffen, auszustatten und personell zu besetzen. Als einheitliche Richtlinien gelten hier die ÖN 1789 sowie für die Ausrüstung zur Patientenbeförderung die ÖN 1865 in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 2 Abs. 5.:

Zu unterscheiden ist im allgemeinen Rettungsdienst zwischen einer Hilfsfrist (s.a. § 4 Abs. 2 Z 7, § 4 Abs. 4 Z 8, § 5 Z 4) bei Notfällen und einer Wartezeit (§ 4 Abs. 4 Z 8) für Patienten bei (nichtzeitkritischen) Sanitätseinsätzen.

Beide Größen sind für die korrekte Abwicklung eines Rettungsdienstes wesentlich, da sie die Vorhaltung und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung beeinflussen. Da diese zeitlichen Bezugsgrößen zusätzlich einen direkten Einfluss auf die Fahrzeug- und Personalvorhaltung haben, stellen sie insbesondere im Rahmen der Sanitätseinsätze eine wesentliche ökonomische Variable dar. Hinzu kommt aus der Verantwortung des Landes zur Daseinsfürsorge, dass insbesondere in strukturschwachen Regionen die maximale Hilfsfrist nicht anders definiert werden darf als in Ballungsgebieten. Aus den angeführten Gründen können und dürfen beide Werte nur vom Auftraggeber für den allgemeinen Rettungsdienst einheitlich festgelegt werden.

Die Hilfsfrist muss auf Grund der Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines Patienten in einem möglichst kurzen Zeitraum erfüllt werden. Unter der Hilfsfrist wird der Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung in der zuständigen Einsatzleitstelle bis zum Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels am Notfallort verstanden. Die gängige Vorgabe besagt, dass jeder an einer befahrbaren, öffentlichen Straße liegende Notfallort in 95% aller Fälle innerhalb von 15 Minuten erreicht werden muss. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten (Bevölkerungsdichte, Topographie, Straßennetz und -verhältnisse, Gefahrenschwerpunkte etc.) die Notwendigkeit zur Vorhaltung von Rettungsdienststellen mit einer Mindestausstattung an Rettungsdienstfahrzeugen. Die Hilfsfrist stellt einen Kompromiss zwischen den medizinischen Erfordernissen und den ökonomischen Möglichkeiten dar. Die Ermittlung der Hilfsfrist bezieht sich auf die Versorgung von Patienten ab der Stufe III des NACA-Scores (National Advisory Committee for Aeronautics, 7-stufige Scala zur Beurteilung von Einsätzen im Rettungsdienst). Hierbei handelt es sich um zeitkritische Notarzt- und Rettungseinsätze. Als planerische Grundlage dient ein Kalenderjahr und der Bereich, für den die Anerkennung der Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes beantragt oder erteilt wurde (§ 4 Abs. 1).

Die Definition einer maximalen Wartezeit für Sanitätseinsätze (nicht zeitkritisch) ergibt einen nicht unwesentlichen ökonomischen Spielraum für das Land und die Gemeinden, ohne Risiko für die Patienten. Mit diesen Vorgaben lässt sich auch die Leistung des Vertragspartners inhaltlich besser definieren und damit auch kontrollieren.

Im Falle des § 4 Abs. 4 greift auch die Verordnungsermächtigung des § 13. Damit soll auf einfache und rasche Weise die Anpassung der wesentlichen Vorgaben für den Rettungsdienst aufgrund von Strukturänderungen sichergestellt werden.

Zu § 3:

Der allgemeine Rettungsdienst umfasst Notarzteinsätze, Rettungseinsätze und Sanitätseinsätze. Da es wirtschaftlich und sachlich nicht gerechtfertigt ist, diese getrennt zu behandeln und damit jeden Bereich gesondert zu finanzieren, hat eine vom Land mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte anerkannte Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes im regionalen Geltungsbereich ihrer

Anerkennung alle drei Einsatzarten im Verbund durchzuführen. In der Steiermark wird, wie auch sonst überwiegend in Österreich, das sogenannte Mischsystem im Rettungsdienst angewandt. Dabei werden zwar mehr Rettungswagen als Sanitätseinsatzwagen eingesetzt, diese jedoch auch für Sanitätseinsätze herangezogen, wodurch die Fahrzeugauslastung und damit die Einsatzökonomie erhöht wird. Zusätzlich stehen damit für Großeinsätze und Katastrophen ausreichend Rettungswagen für den Einsatz zur Verfügung.

Zu § 4 Abs. 1:

Eine Anerkennung kann nur für das gesamte Landesgebiet oder für einen oder mehrere politische Bezirke erfolgen. Eine Anerkennung kann daher nur für wenigstens einen politischen Bezirk ausgesprochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der jeweilige Rettungsdienstbetreiber auch eine ökonomisch und einsatztaktisch sinnvolle Größe hat. So lässt sich auch vermeiden, dass für Gemeinden mit ökonomisch uninteressanter Lage (geringe Einwohnerzahl, weite Fahrstrecken etc.) keine Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes gefunden wird.

Da der Katastrophenschutz und das behördliche Krisenmanagement zu zentralen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden geworden sind, soll durch die Anerkennungsvorgabe eines (gesamten) politischen Bezirkes verhindert werden, dass der Bezirkshauptmann in Vollziehung des Stmk. Katastrophenschutzgesetzes mehrere Rettungsdienstbetreiber als regional eingeschränkte verantwortliche Ansprechpartner in seinem Zuständigkeitsbereich koordinieren muss (s.a. § 4 Abs. 4 Z 4 und § 15 Abs. 4).

Zu § 4 Abs. 2 Z 5:

Das Land Steiermark bekennt sich zum Element der Freiwilligkeit bei seinen Einsatzorganisationen als wesentlichem Bestandteil der Sicherstellung des Dienstbetriebes sowie der Katastrophenvorsorge und unterstützt und fördert diese nach besten Kräften. Damit soll neben dem gesellschaftspolitischen Aspekt auch eine Mitarbeiterreserve für Groß- und Katastropheneinsätze geschaffen werden, die ein wesentlicher Bestandteil der Selbsthilfefähigkeit des Bundeslandes darstellt.

Im Sinne der Ziffer 5 bedeutet der Begriff „überwiegend“, dass nach Intention des Gesetzgebers regelmäßig mehr freiwillige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Rettungsorganisation tätig sein sollen, als Angestellte oder Zivildienstlerinnen/Zivildienstler verfügbar sind.

Zu § 4 Abs. 2 Z 6:

Die einheitliche Ausstattung von Rettungsdienstfahrzeugen basiert auf der jeweils gültigen Fassung der ÖN 1789. Im Zuge der vertraglichen Vereinbarung nach § 5 kann das Land ein Mitspracherecht in diesen Belangen festlegen. Durch die Festlegung von einheitlichen Fahrzeug- und Ausrüstungsrichtlinien soll ein möglichst ökonomischer Betrieb und eine einheitliche Versorgungssicherheit der Patienten sichergestellt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Z 8:

Der Rettungsdienst einer anerkannten Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes muss zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs die notwendigen Vorschriften und Regelungen in schriftlicher Form nachweisen. Da diese auch ein Anerkennungsvoraussetzung sind, sind diese bei Nicht-Vorlage von der Aufsichtsbehörde einzufordern und in jedem Fall auf ihre Plausibilität zu prüfen. Damit fällt der Behörde auch die Aufgabe zu, unterschiedliche Vorschriften, die ein Zusammenspiel von verschiedenen anerkannten Organisationen behindern könnten, entsprechend angleichen zu lassen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 9:

Als zentrale Schnittstelle zwischen allen Einsatzorganisationen und den zuständigen Behörden ist es unerlässlich, dass die Landeswarnzentrale von allen Großeinsätzen ohne Verzögerung in Kenntnis gesetzt wird.

Zu § 4 Abs. 3:

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Anerkennungsverfahrens sind neben den Voraussetzungen des Abs. 2 im 3. Absatz die benötigten Nachweise/Unterlagen für die Antragstellung ausdrücklich angeführt.

Zu § 4 Abs. 3 Z 2:

Der Nachweis über das Recht zur Benützung der vom Antragsteller angeführten Dienststellen sowie Rettungsdienstfahrzeuge in seinem Rettungsdienstkonzept (Z 3) soll verhindern, dass keine, oder nur zur Erreichung der Anerkennung beschränkte oder zeitlich befristete Verfügbarkeit gegeben ist und kein ernstliches Bemühen um die eigentliche Durchführung bzw. Mitwirkung im allgemeinen Rettungsdienst gegeben ist.

Zu § 4 Abs. 3 Z 3:

Das Rettungsdienstkonzept, welches die Organisationsstruktur und den Ablauf des Rettungsdienstes, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, die Beschreibung der einzusetzenden Rettungsdienstfahrzeuge samt Ausstattung und personeller Besetzung sowie die Anzahl der angestellten und freiwilligen Rettungs- und Notfallsanitäterinnen/Rettungs- und Notfallsanitäter beinhaltet, ist der wesentliche Bestandteil des Antrages und dient der Prüfung, ob eine Anerkennung im Sinne des vorliegenden Gesetzes überhaupt auszusprechen ist. Gemäß § 4 Abs. 1 kann die zuständige Behörde die Anerkennung auch vorübergehend unter genauen Auflagen erteilen. Ebenso kann die Behörde Nachbesserungen des Rettungskonzeptes verlangen oder dieses fachlich zurückweisen.

Ein wichtiger Punkt des Rettungsdienstkonzeptes ist die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Hierunter versteht der Gesetzgeber andere anerkannte Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes, welche im Falle von unvorhergesehenen Problemen im Dienstbetrieb den Antragsteller bei der Aufrechterhaltung desselben unterstützen. In diesen Bereich fallen aber auch ökonomische Kooperationen wie bspw. bei der Einsatzdisposition, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 3 Z 4 u. 5:

Die anerkannte Organisation muss in der Lage sein die notwendige Sicherheit für ihre Mitarbeiter und Patienten auf hohem Niveau gewährleisten und gegebenenfalls anpassen zu können. Dies kann nur durch geeignete Personen und Konzepte erfolgen. Ein modernes Rettungswesen kann auf ein internes Qualitätsmanagement im Interesse der Patienten und Mitarbeiter nicht verzichten. Durch diesen Absatz soll sichergestellt werden, dass dies insbesondere in neuralgischen Bereichen wie der Hygiene und der Anwendung von Medizinprodukten gegeben ist.

Zu § 4 Abs. 3 Z 7:

Es ist für eine Anerkennung nicht notwendig, die erforderlichen Betriebsmittel, das Personal und die Infrastruktur real im vollen Umfang vorweisen zu können. Um jedoch sicherzustellen, dass im Falle der Anerkennung die angebotene Leistung auch ohne Verzögerung, unabhängig von einer Auftragserteilung, nachgekommen werden kann, muss dies in geeigneter Form (z.B. durch eine Bankgarantie) nachgewiesen werden. Mit Erteilung der Anerkennung ist das bewilligte Rettungsdienstkonzept gemäß Abs. 3 Z 3 umzusetzen.

Zu § 4 Abs. 4 Z 1:

Sind alle Anerkennungsbedingungen erfüllt, hat die anerkannte Organisation die angeführten Aufgaben umgehend sicherzustellen. Ein moderner Rettungsdienst ist analog zu Feuerwehr, Bundesheer und Exekutive organisiert und benötigt für seine korrekte Funktion über das Sanitättergesetz hinausgehende Funktionen und Tätigkeitsbereiche. Durch die ausdrückliche Erwähnung solcher Funktionen wird sichergestellt, dass diese zumindest geschaffen werden und das notwendige Personal

auch entsprechend geschult und ausgebildet wird. Viele dieser Tätigkeiten sind Schlüsselpositionen im Rettungsdienst, die dessen geregelten Ablauf auch unter besonderen Einsatzsituationen sicherstellen.

Zu § 4 Abs. 4 Z 2:

Durch regelmäßige Übungen sollen die Schnittstellen zwischen den Einsatzorganisationen verbessert und die gute Zusammenarbeit im Einsatz sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen so Einsatzkonzepte auf ihre Tauglichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Teilnahme oder Durchführung von Übungen kann von der Aufsichtsbehörde auch angeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass im Sinne des Gesetzes eine Übung pro Jahr als ausreichend anzusehen ist. Aufgrund des Planungsaufwandes für landesweite Übungen einer Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes sind hierbei Übungen im Abstand von zwei Jahren als ausreichend anzusehen.

Zu § 4 Abs. 4 Z 3, Z 4 u. Z 5:

In Analogie zur Feuerwehr, dem Bundesheer und der Exekutive benötigt das Rettungswesen gleichwertige Führungsstrukturen die sich im Einsatzfall aber auch in der Vorbereitung nahtlos an diese anpassen und entsprechend zugeordnet werden können. Grundlage ist die Richtlinie für das „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ (SKKM-Richtlinie).

Zu § 4 Abs. 4 Z 7:

Leistungen des Rettungsdienstes können unter Verwendung von Mitteln aus dem Rettungseuro an Dritte zu marktüblichen Preisen weiterverkauft werden, so die jeweilige Tätigkeit dem eigentlichen Auftrag nach diesem Gesetz nicht widerspricht, keine Aufgabe des Landes im Sinne dieses Gesetzes darstellt und die erwirtschafteten Mittel in die Finanzierung des Rettungsdienstes zurückfließen. Hierzu gehören insbesondere die sanitätsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz, Sanitätseinsätze für private Versicherungen (z.B. Überstellungstransporte) und Interhospitaltransporte für Krankenhausbetreiber. Solche Tätigkeiten dürfen jedoch keine Auswirkung auf die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes nach diesem Gesetz haben, die Hilfsfrist gefährden oder Nachteile für Patientinnen/Patienten bringen.

Zu § 4 Abs. 4 Z 8:

Bei der Anforderung von Notarzt- und Rettungseinsätzen innerhalb der Steiermark ist die Hilfeleistung durch eine anerkannte Organisation gegenüber jedermann innerhalb der Hilfsfrist, sowie bei Anforderungen von Sanitätseinsätzen diese innerhalb von 180 Minuten zu erbringen. Die Sicherstellung eines Kostenersatzes durch Dritte ist sekundär. Die hier festgelegte Wartezeit stellt ein Maximum dar und sollen dem Rettungsdienstbetreiber einen größeren Spielraum bei der Disposition von Einsätzen und der Vorhaltung von Personal und Fahrzeugen geben.

Zu § 4 Abs. 4 Z 9:

Zur Vorhaltung von Materialien für Großeinsätze zählen insbesondere Material zur Kennzeichnung und Registrierung von Personal, Verletzten und Betroffenen sowie Material für Einsätze unter erschwerten Bedingungen und für die Kennzeichnung von taktischen Räumen. Das vorzuhaltende Material ist durch entsprechende Einsatzplanung in internen Vorschriften festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 Z 8)

Zu § 4 Abs. 5:

Nach dem Stmk. Rettungsdienstgesetz sind in der Steiermark anerkannte Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes berechtigt, die Bezeichnung „Rettungsdienst“ zu führen. Weiters sind nur diese Organisationen berechtigt für die Meldung von Notfällen Telefonnummern unter der Bezeichnung „Notruf“ zu veröffentlichen. Durch den Schutz dieser Begriffe soll sichergestellt werden, dass diese durch Dritte nicht in einem anderen Kontext als dieses Gesetzes verwendet werden, nicht zu Verwirrung innerhalb der Bevölkerung führen und nicht geeignete Stellen im Notfall alarmiert werden, oder für Marketingzwecke zur Vortäuschung von Leistungen verwendet werden, die gar nicht erbracht werden können. Insbesondere die Irreführung zur Erschleichung von Einsätzen soll so verhindert werden, da es der Bevölkerung nicht zumutbar ist, die Rechtmäßigkeit der geführten Funktionen zu hinterfragen.

Ebenso geschützt sind die Begriffe „Bezirksrettungskommandantin“/ „Bezirksrettungskommandant“ oder „Landesrettungskommandantin“/ „Landesrettungskommandant“. Da diese Funktionen auch Teil des behördlichen Krisenmanagements sind, es in jedem politischen Bezirk nur *eine* anerkannte, vertraglich gebundene und damit verantwortliche Rettungsdienstorganisation geben kann, ist es im Interesse des Landes, dass die angeführten Begriffe nicht durch Dritte zweckentfremdet werden, oder im Einsatz durch mehrfache Verwendung zu Verwirrungen führen.

Zu § 5:

Nur mehr das Land tritt als Vertragspartner gegenüber einer anerkannten Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes auf und schließt mit dieser Verträge ab. Damit ergibt sich auch für die jeweilige Rettungsorganisation in allen Belangen nur mehr ein Ansprechpartner, der gleichzeitig die Kontrolle über das Rettungswesen im ganzen Bundesland ausübt und für die Sicherstellung und Finanzierung des Rettungswesens über den Beitrag der Gemeinden hinaus verantwortlich zeichnet.

Verweigern sich anerkannte Organisationen einer Anbotslegung für die Durchführung des Rettungsdienstes im Bereich für den die Anerkennung ausgesprochen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung aus anderen Gründen als im Sinne des Gesetzes angestrebt wurde, und ist diese zu entziehen.

Verträge des Landes mit einer anerkannten Organisation zur Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes haben jedenfalls die angeführten Bestimmungen im Detail zu enthalten. Die finanzielle Leistung des Landes resultiert aus den Bestimmungen des § 9, jedoch kann die Vereinbarung gegebenenfalls weiterführende Bestimmungen zur Abgeltung der Leistung durch das Land enthalten. Durch die Verpflichtung zur elektronischen Anbindung an den virtuellen Kapazitätsnachweis der Krankenhäuser zur Patientensteuerung wird sichergestellt, dass die Organisation fest in das Patientenmanagement des Landes eingebunden ist und es zu keinen Fehlzweisungen von Patientinnen/Patienten kommt.

Alle in Zusammenhang mit der bisher gültigen Fassung des Stmk. Rettungsdienstgesetzes vor dem 01.01.2015 abgeschlossenen Verträge behalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Verträge nach § 5 bzw. § 8 ihre Gültigkeit. Die Verträge nach der vorliegenden Novelle zum Rettungsdienstgesetz werden lediglich als Rechtsnachfolger im Sinne einer Anpassung an die neue Gesetzeslage gesehen.

Zu § 6:

Der Bergrettungsdienst fällt, ohne hierdurch eine Benachteiligung gegenüber der gültigen Fassung des Gesetzes zu erfahren, durch die Novelle unter die besonderen Rettungsdienste. Deren Aufgabe ist es, vermisste oder verunglückte Personen zu suchen und allenfalls aus Gefahren zu befreien, deren Überwindung nur durch den Einsatz von Mitteln oder Kenntnissen möglich ist, die über das hinausgehen, was für den allgemeinen Rettungsdienst erforderlich ist. In Folge muss durch Maßnahmen der erweiterten Ersten Hilfe, wie sie für die besonderen Rettungsdienste im jeweiligen Einsatzbereich üblich sind, die Transportfähigkeit der Patientin/des Patienten hergestellt werden. Diese erweiterte Erste Hilfe und sonstige Betreuungs- und Versorgungskonzepte sind Teil des im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorzulegenden Rettungsdienstkonzeptes nach § 7 Abs. 3 Z 3.

Bei der Suche von vermissten oder verunglückten Personen können die besonderen Rettungsdienste auch von Organisationen, welche über für den Sucheinsatz geschulte Hunde verfügen, unterstützt werden.

Der Abtransport kann auch durch Übergabe an ein geeignetes Rettungsdienstfahrzeug oder den Notarzt-Hubschrauber erfolgen. Die Verbringung zum jeweiligen Fahrzeug bzw. zum Hubschrauber kann mit speziellen Gerätschaften des besonderen Rettungsdienstes erfolgen. Auch diese sind im Rettungsdienstkonzept anzuführen, damit ihre Finanzierung im Rahmen des Leistungsvertrages sichergestellt ist.

Zu § 7:

Dieser entspricht im Wesentlichen § 4 für die Anerkennung von Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes.

Zu § 8:

Dieser entspricht § 5 Abs. 1.

Zu § 9:

Der Rettungseuro wird mit 01.01.2016 von € 7,- auf € 8,- angehoben. Damit soll die Kostensteigerung der letzten Jahre insbesondere in Hinblick auf den laufenden Anstieg der Lohn- und Treibstoffkosten abgedeckt werden.

Da das Land in Zukunft die Verträge mit den Rettungsorganisationen abschließt und für die Durchführung der rettungsdienstlichen Tätigkeiten im Bundesland verantwortlich zeichnet, entrichten die Gemeinden den Rettungseuro ab 1.1.2016 an das Land.

Grundlage für die Abgeltung der zu erbringenden Leistung an die Rettungsorganisationen sind die Verträge nach § 5 bzw. § 8. Als planerische Sicherheit müssen die Einsatzorganisationen gemäß Abs. 5 für das Folgejahr vorab ein Budget vorlegen, auf dessen Basis die verfügbaren Mittel aufgeteilt, Einsparungen vorgegeben oder notwendige Sonderfinanzierungen sichergestellt werden. Mit dieser Regelung erfolgt die Kontrolle der Finanzierung bereits vorab und kann durch das Land steuernd eingegriffen werden. Unvorhergesehene Finanzierungsengpässe sollten durch eine begleitende Budgetkontrolle sowohl der Rettungsorganisationen als auch des Landes verhindert werden.

Anstelle der mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde gemeldeten Personen für die Ermittlung des Rettungseuros tritt nun der EinwohnerInnenvergleichswert. Der jährliche EinwohnerInnenvergleichswert errechnet sich zum einen wie bisher aus der Summe der Anzahl jener Personen, die gemäß der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Gemeinde zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz hatten, und zum anderen zuzüglich der Anzahl von Nächtigungen im vorangegangenen Kalenderjahr im betreffenden Gemeindegebiet. Wobei die Anzahl der Nächtigungen (nach dem Stmk. Fremdenverkehrsabgabegesetz) durch die Anzahl der Tage des zu berechnenden Jahres dividiert wird. Hierdurch erhöht sich der Rettungseuro insbesondere für Tourismusregionen, in denen nachweislich durch die erhöhte Anwesenheit von Personen ein zusätzliches Einsatzaufkommen für die Rettungsdienste entsteht.

Die Mittel des § 9 Abs. 1 sind im vollen Umfang für jene anerkannten Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes zweckgebunden, die über einen Vertrag mit dem Land gemäß § 5 verfügen.

Mittel gemäß § 9 Abs. 4 dienen im Falle anerkannter Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes zur Abdeckung der Fehlbeträge auf die Mittel aus Abs. 1 zur Abdeckung der bewerteten Budgetvorlagen im Sinne des Abs. 5.

Nach § 9 Abs. 6 erfolgt die Auszahlung der Mittel gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit der jeweiligen Organisation des allgemeinen oder besonderen Rettungsdienstes und ist daher im Gesetz nicht gesondert zu regeln.

Zu § 10:

Inhaltlich unverändert.

Zu § 11:

Inhaltlich unverändert.

Zu § 12:

Die neu eingefügte Datenschutzbestimmung ist eine notwendige Ergänzung aufgrund moderner und einfacher Möglichkeiten der Datenerfassung im Rettungsdienst und einer starken Nachfrage nach Daten für wissenschaftliche und schulische Zwecke, durch Medien und für sonstige Publikationen außerhalb des Wirkungsbereiches des Landes und der jeweiligen Rettungsorganisation. Letztlich soll der begründete Bedarf im öffentlichen Interesse nach Daten aus dem Rettungsdienst nicht unterbunden, sondern nur eindeutig geregelt werden. Jede Weitergabe von Daten, ausnahmslos anonymisiert, bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber, das Land, und den Verantwortlichen für die Datenspeicherung nach dem Datenschutzgesetz, der beauftragten Rettungsdienstorganisation. Aufgrund der sensiblen Daten kann eine solche Freigabe nur schriftlich und mit genauen Auflagen erfolgen.

Zu § 13:

Diese Verordnungsermächtigung bezieht sich insbesondere auf § 4 Abs. 4 und Abs. 5, § 5, § 8, § 10 und § 14 und soll es der Landesregierung ermöglichen, notwendigen Änderungen in Bezug auf die Durchführung des Rettungswesens rasch Rechnung zu tragen.

Zu § 14:

Strafbestimmungen zu denen nach dem vorliegenden Gesetz kein Bezug mehr besteht wurden gestrichen.

Zu § 15:

Durch die Veränderung des Anerkennungsverfahrens, die Neugestaltung der Vertragserrichtung sowie die Umstellung der Finanzierung der Rettungsdienste gemäß § 9 Abs. 3f sind genaue Übergangsregelungen bis zur vollen Wirksamkeit des Gesetzes notwendig.

An erster Stelle steht die weitere Finanzierungssicherheit der Organisationen mit einer vertraglichen Vereinbarung mit Gemeinden über die Besorgung des allgemeinen Rettungsdienstes (Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, Feuerwehrrrettung Admont) des Bergrettungsdienstes und der anderen nach dem geltenden Rettungsdienstgesetz anerkannten Organisationen der besonderen Rettungsdienste für das Jahr 2015.

Ab dem Jahr 2016 entrichten die Gemeinden den Rettungseuro an das Land Steiermark. Alle Organisationen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes anerkannt werden und einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz abschließen wollen, müssen dem Land bis 31.12.2015 die notwendigen Nachweise gemäß § 4 bzw. § 7 zur Prüfung vorlegen. Die Anerkennungsverfahren sind bis spätestens 30.06.2016 abzuschließen. Um die Umstellung auf die Finanzierung gemäß § 9 sicherzustellen, haben anerkannte Organisationen, die bereits im Jahr 2015 Anspruch auf Mittel aus dem Rettungseuro hatten, dem Land ein Budget gemäß § 9 Abs. 4 vorzulegen. Die Zuweisung und Auszahlung der Mittel für 2016 erfolgt mit Anerkennung und Vertragsabschluss für den jeweiligen Bereich. Aus diesem Grund sind anerkannte Organisationen nach dem bestehenden Gesetz aufgefordert, ihre Anerkennungsanträge mit In-Kraft-Treten dieses Gesetz ohne Verzögerung einzureichen. Mit der gesetzlich fixierten Bearbeitungsfrist (§ 15 Abs. 3) von maximal 6 Monaten können das Verfahren und die notwendige Vertragserrichtung bis 31.12.2015 abgeschlossen sein.

Zu § 15 Abs. 3:

Im Sinne der § 4 Abs. 4 Z 4 kann es in einem politischen Bezirk nur noch eine zuständige Kommandantin/einen zuständigen Kommandanten geben.